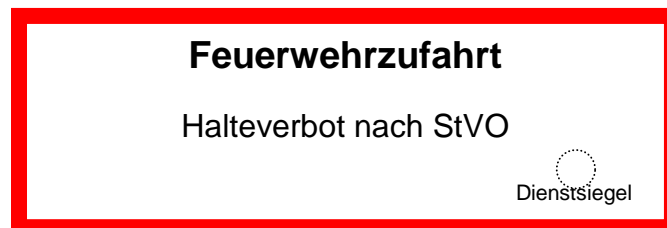


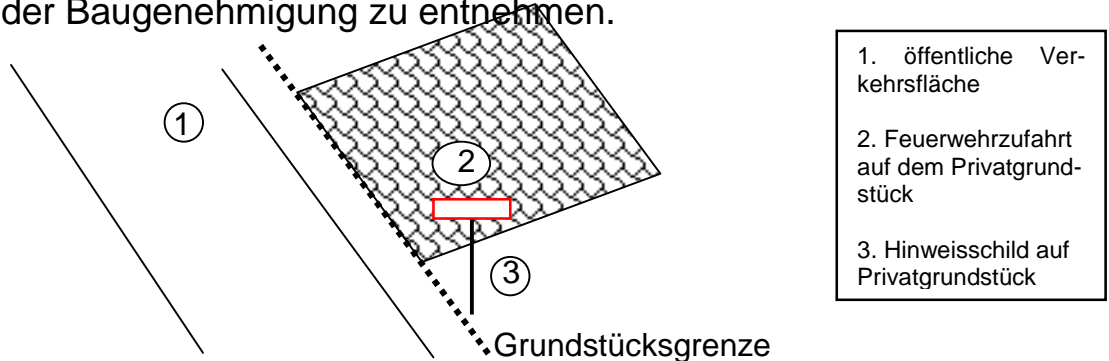
Merkblatt Feuerwehrzufahrten

Kennzeichnung

Das Hinweisschild D1 nach DIN 4066 hat mindestens die Abmessungen von 210 mm x 594 mm mit folgender Aufschrift: „Feuerwehrzufahrt“, „Halteverbot nach StVO“ sowie der Amtlichen Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch dauerhafte Siegelung der Bauaufsichtsbehörde.



Anzahl und Aufstellung der Hinweisschilder sind von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzustellen bzw. sind der Baugenehmigung zu entnehmen.



Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken u. dgl. im Zuge der Feuerwehrzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerweherschließung öffnen lassen.

Weitere Hinweise über den Aufbau einer Feuerwehrzufahrt können der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entnommen werden.

Für Rückfragen stehen die jeweils zuständige Brandschutzdienststelle bzw. Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen- Stand Januar 1991

A) Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993

Straßenverkehrs- Ordnung (StVO) vom 16. November 1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1989

B) Durchführungsbestimmungen

- Garagenverordnung (GaVO) vom 16 November 1995
- Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4 Juni 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977
- Versammlungsstätten- Richtlinien (VSR) vom 18. Dezember 1990
- Hochhaus- Richtlinie (HHR) – vom 29. Dezember 1986 1984 S.3007540. mit Änderung vom 23. Dezember 1987
- Krankenhaus- Richtlinie (KHR) vom 1. Juni 1996

C) Sonstige Regelungen

- DIN 14090- „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ Ausgabe Juni 1977

Allgemeines

Feuerwehruzufahrten (nach DIN 14090) sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten unzulässig.